

Interpellation Ritter-Altstätten (3 Mitunterzeichnende) vom 7. Juni 2010

Aussenkontakte des Kantons St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 25. Januar 2011

Werner Ritter-Altstätten erkundigt sich in seiner Interpellation vom 7. Juni 2010 nach den Aussenkontakten des Kantons St.Gallen bzw. nach deren Notwendigkeit und Nutzen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Art. 23 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) formuliert das Prinzip der aktiven grenzüberschreitenden Zusammenarbeit als besonderes Staatsziel. Demnach setzt sich der Kanton zum Ziel, in Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen und dem Ausland Aufgaben gemeinsam zu lösen, das gegenseitige Verständnis der Bevölkerungen auf- und auszubauen sowie einen Beitrag zur Friedenserhaltung zu leisten. Der Kanton tritt zudem dafür ein, dass der Bund die Eigenständigkeit der Kantone wahrt. Nach Art. 74 KV leitet die Regierung die staatliche Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen und mit dem Ausland. Sie schliesst im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zwischenstaatliche Vereinbarungen ab, bezeichnet Vertretungen des Kantons in zwischenstaatlichen Einrichtungen und informiert den Kantonsrat über die Aussenbeziehungen. Für den Verkehr mit ausserkantonalen und ausländischen Behörden ist die Regierung zuständig.

Die Kompetenzen des Kantonsrates im Bereich der Aussenbeziehungen leiten sich aus Art. 64 und 65 KV ab. Art. 64 Bst. b KV gibt dem Kantonsrat die Kompetenz, seine Vertretung in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Versammlungen und Kommissionen zu wählen. Er genehmigt zudem den Abschluss und die Kündigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe (Art. 65 Bst. c KV). Überdies informiert sich der Kantonsrat über die Aussenbeziehungen und legt Ziele für deren Ausgestaltung fest (Art. 65 Bst. e KV).

In Befolgung des Verfassungsauftrages pflegen Regierung und Kantonsrat seit jeher eine aktive Aussenpolitik in den drei Wirkungskreisen der nationalen bzw. interkantonalen, der grenzüberschreitenden und der europäischen Zusammenarbeit. Über deren Zielsetzung und Grundsätze informiert der Bericht 40.10.11 «Strategie der Aussenbeziehungen 2010» der Regierung vom 21. Dezember 2010 ausführlich.

2. Wie der erwähnte Bericht ausführt, gehört es zu den aktuellen Herausforderungen für Regierung und Kantonsrat, dass sich die Grenzen zwischen Innen- und Aussenpolitik immer mehr auflösen. Mithin ist es oft schwierig, genau zu eruieren, welches staatliche Handeln der Innen- oder der Aussenpolitik zuzurechnen ist. Dies gilt auch für die Abgrenzung der Kosten. In den Departementen fallen Kosten an, die möglicherweise der Pflege von Aussenkontakten zuzurechnen sind, aber im Voranschlag nicht so ausgewiesen sind. Am eindeutigsten können in den Departementen wohl die Mitgliedsbeiträge der Fachdirektorenkonferenzen identifiziert werden. Im Bereich der allgemeinen Aussenbeziehungen der Regierung ist im Voranschlag 2011 insgesamt ein Aufwand von rund 1,4 Mio. Franken (Personal- und Sachkosten) ausgewiesen.
3. Aussenpolitik ist Interessenpolitik. Es gehört zur Natur der Aussenpolitik, dass die Ergebnisse der dafür getätigten Aufwendungen in den seltensten Fällen genau messbar sind. Aussenpolitik zielt darauf ab, ein Klima gegenseitigen Vertrauens und der Verlässlichkeit

zu schaffen. Mit der Schaffung eines solchen vertrauensvollen Klimas sind die optimalen Voraussetzungen, aber keine Garantien gegeben, dass politische Entscheide zum Wohl des Kantons St.Gallen ausfallen. Wie die Regierung im Bericht 40.10.11 «Strategie der Aussenbeziehungen 2010» ausführt, ist sie gewillt, die dazu notwendigen Anstrengungen zu unternehmen.

4. Siehe Ziff. 3.